

onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund – Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: onemarkets J.P. Morgan US Equities
Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900TFFDAMI5D4HP37

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt über seine Einschlusskriterien für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Er ist verpflichtet, mindestens 67 % seines Vermögens in solche Unternehmen zu investieren. Er fördert auch bestimmte Normen und Werte, indem er bestimmte Unternehmen aus dem Portfolio ausschließt.

Durch seine Einschlusskriterien bewirbt der Teilfonds Umweltmerkmale, die ein effektives Management von Schadstoffemissionen und Abfällen sowie eine gute Umweltbilanz umfassen können. Daneben bewirbt er soziale Merkmale, darunter effektive Nachhaltigkeitsberichte, positive Bewertungen bei den Arbeitsbeziehungen und dem Umgang mit Sicherheitsproblemen.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für andere, wie z. B. Unternehmen, die im Bereich der Kraftwerkskohle und des Tabaks tätig sind, prozentuale Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb anwendet. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlusspolitik für den Teilfonds auf www.jpmorganassetmanagement.lu.

Für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Für die Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele werden die intern entwickelte ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters und/oder Drittdaten verwendet.

Die Methodik basiert auf dem Umgang mit relevanten ökologischen oder sozialen Themen wie Schadstoffemissionen, Abfallvermeidung, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsprobleme durch das Management des Unternehmens. Für die Anrechnung bei den 67 % der Anlagen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, muss ein Unternehmen bei seiner ökologischen oder seiner sozialen Bewertung in den obersten 80 % seiner Vergleichsgruppe liegen und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen. Weitere Einzelheiten zur verantwortungsvollen Unternehmensführung sind der Antwort zu der Frage "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" zu entnehmen.

Für die Bewerbung bestimmter Normen und Werte verwendet der Anlageverwalter Daten, anhand derer die Beteiligung des Unternehmens an betreffenden Aktivitäten gemessen werden kann. Die Überprüfung anhand derartiger Daten führt bei bestimmten potenziellen Investitionen zu einem vollständigen Ausschluss und bei anderen zu einem Teilausschluss auf der Grundlage prozentualer Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb. Eine Untergruppe der "negativen Nachhaltigkeitsfaktoren" gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung wird ebenfalls in die Überprüfung anhand der relevanten Kennzahlen einbezogen, um Verletzungen zu erkennen und auszuschließen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise beabsichtigt zu tätigen, können folgenden einzelnen Zielen oder einer Kombination dieser Ziele dienen: Ökologische Ziele (i) Milderung des Klimarisikos (ii) Übergang zu einer

Kreislaufwirtschaft; Soziale Ziele (i) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil unter Führungskräften, (ii) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil in Vorständen und (iii) Schaffung einer angemessenen Arbeitsumgebung und -kultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen wird entweder (i) anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen ermittelt, die den prozentualen Anteil der Erträge aus der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen umfassen können, die zu dem betreffenden Nachhaltigkeitsziel beitragen, z. B. ein Unternehmen, das Solarmodule oder saubere Energietechnologien herstellt, die den intern definierten Grenzwerten des Anlageverwalters entsprechen und zur Minderung des Klimarisikos beitragen; oder (ii) durch Erreichen einer führenden Position innerhalb der Vergleichsgruppe bei der Förderung des betreffenden Ziels. Ein Unternehmen hat eine führende Position innerhalb seiner Vergleichsgruppe erreicht, wenn es bei bestimmten operativen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten 20 % des Vergleichsumfelds gehört. Beispielsweise trägt eine Position unter den besten 20 % der Vergleichsgruppe beim Thema "Auswirkungen der Abfallthematik" zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, unterliegen einem Überprüfungsverfahren, das die Unternehmen mit den schwerwiegendsten Verstößen gegen bestimmte Umweltaspekte wie Klimawandel, Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme identifiziert und von der Einstufung als nachhaltige Investition ausschließt. Der Anlageverwalter nimmt auch eine Überprüfung anhand der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß der Mindestschutzanforderungen der EU-Taxonomieverordnung vor.

● ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (Anhang 1, Tabelle 1, und ausgewählte Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3) werden berücksichtigt, um nachzuweisen, dass eine Investition als nachhaltig betrachtet werden kann.

Insbesondere die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren 10 und 14 aus den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung in Bezug auf Verstöße gegen den UN Global Compact und umstrittene Waffen wurden durch die oben beschriebenen werte- und normenbasierten Ausschlüsse in der Antwort auf die Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ berücksichtigt.

Weitere zusätzliche nachteilige Nachhaltigkeitsindikatoren wie die Indikatoren 3, 5, 6 und 9, die in den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung in Bezug auf die Treibhausgasintensität, den Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien, den Energieverbrauch und gefährliche Abfälle dargelegt sind, werden im Rahmen des in der Antwort auf die obige Frage beschriebenen Überprüfungsverfahrens zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt. Unternehmen, die unter einem vordefinierten Schwellenwert liegen, der sich an den relevanten Metriken der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung orientiert, werden herausgefiltert. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen eine breitere Palette von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die auf Normen basierenden Portfolioausschlüsse, wie sie oben unter „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschrieben sind, zielen auf eine Ausrichtung an diesen Leitlinien und Grundsätzen ab. Daten externer Anbieter werden verwendet, um Verstöße zu ermitteln und entsprechende Investitionen in diese Unternehmen zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch ein auf Werten und Normen basierendes Überprüfungsverfahren zur Implementierung von Ausschlüssen und durch aktives Engagement bei ausgewählten Emittenten, in die investiert wird. Für dieses Überprüfungsverfahren werden die Indikatoren 3, 4, 5, 10, 13 und 14 aus Tabelle 1 und Indikator 2 aus Tabelle 2 und 3 aus den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung verwendet. Diese Indikatoren beziehen sich jeweils auf die Treibhausgasintensität, fossile Brennstoffe, erneuerbare Energien, Verstöße gegen den UN Global Compact, geschlechtsspezifische Vielfalt im Vorstand, umstrittene Waffen, Emissionen von Luftschadstoffen und Unfälle/Verletzungen am Arbeitsplatz.

Eine Teilmenge der Indikatoren wird verwendet, um eine Liste von Emittenten zu erstellen, bei denen auf der Grundlage ihrer Leistung Einfluss genommen werden soll. Der Teilfonds verwendet auch bestimmte Indikatoren als Teil des Überprüfungsverfahrens zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie in der Antwort auf die unmittelbar vorstehende Frage beschrieben, um nachzuweisen, dass eine Investition als nachhaltige Investition einzustufen ist. Weitere Informationen finden Sie in den künftigen Geschäftsberichten für den Teilfonds und unter „Ansatz in Bezug auf die EU-MiFID-Nachhaltigkeitspräferenzen“ auf: www.ipmorganassetmanagement.lu.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie des Teilfonds kann in Bezug auf seinen allgemeinen Anlageansatz und seinen ESG-Ansatz wie folgt betrachtet werden:

Anlageansatz

- Verwendet einen fundamentalen Bottom-up-Titelauswahlprozess.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Anlageprozess, der auf den Erkenntnissen eines Teams von auf den US-Sektor spezialisierten Analysten beruht und darauf abzielt, attraktive, nachhaltige und langfristige Investitionen zu identifizieren.
- Integriert ESG-Aspekte, um Unternehmen mit starken oder sich verbessernden Nachhaltigkeitsmerkmalen zu identifizieren.

ESG-Ansatz: Best-in-Class

- Schließt bestimmte Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage bestimmter auf Werten oder Normen basierender Kriterien aus.
- Mindestens 67 % des Vermögens müssen in Unternehmen mit positiven oder sich verbessernden ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert werden.
- Mindestens 40 % des Vermögens müssen in nachhaltige Investitionen investiert werden.
- Alle Unternehmen befolgen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Details zum Teilfonds unter „Beschreibung der Teilfonds“.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Die Anforderung, mindestens 67 % des Vermögens in Unternehmen mit positiven oder sich verbessernden ökologischen/sozialen Merkmalen zu investieren.
- Das auf Werten und Normen basierende Überprüfungsverfahren zur Umsetzung des vollständigen Ausschlusses von Emittenten, die an bestimmten Tätigkeiten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und zur Anwendung von Höchstschwellenwerten für Umsatz, Produktion oder Vertrieb auf andere Emittenten, wie z. B. solche, die in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind.
- Die Anforderung in Bezug auf alle Unternehmen im Portfolio, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu befolgen.

Der Teilfonds verpflichtet sich außerdem, mindestens 40 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren. Die Zahlen für nachhaltige Investitionen werden berechnet, indem alle Emittenten gezählt werden, die in erheblichem Maße (d. h. nach der „Pass & Fail“-Methode) an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds schließt auf der Grundlage seiner ESG-Kriterien die untersten 20 % der Wertpapiere aus seinem investierbaren Universum aus.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Alle Investitionen (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) werden überprüft, um bekannte Verstöße gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auszuschließen. Darüber hinaus gelten für die Investitionen, die zu den 67 % der Vermögenswerte mit positiven oder sich verbessernden ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören, oder die als nachhaltige Investitionen gelten, zusätzliche Erwägungen. Für diese Investitionen zieht der Teilfonds einen Vergleichsgruppenvergleich heran und filtert Unternehmen aus, die auf der Grundlage von Indikatoren zur guten Unternehmensführung nicht zu den besten 80 % der Vergleichsgruppe gehören.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds plant, mindestens 67 % seines Vermögens in Unternehmen mit positiven oder sich verbessernden ökologischen/sozialen Merkmalen und mindestens 40 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen bestimmten Anteil seines Vermögens speziell in Unternehmen zu investieren, die positive Umweltmerkmale oder positive soziale Merkmale aufweisen, und es besteht auch keine Verpflichtung zu einem bestimmten einzelnen ökologischen oder sozialen Ziel oder einer Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen in Bezug auf die nachhaltigen Investitionen. Daher gibt es keine spezifischen Mindestallokationen zu ökologischen oder sozialen Zielen, auf die in dem nachstehenden Diagramm Bezug genommen wird.

Ergänzende liquide Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate zum effizienten Portfoliomanagement sind in dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsatz des Vermögens nicht enthalten. Diese Positionen schwanken in Abhängigkeit von den Kapitalflüssen und sind eine Ergänzung der Anlagepolitik mit minimalen oder keinen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

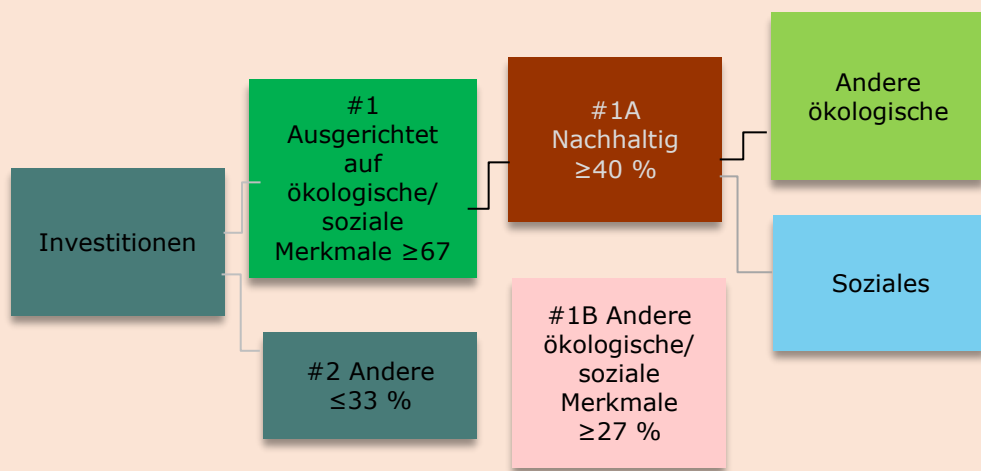
Taxonomie-konforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

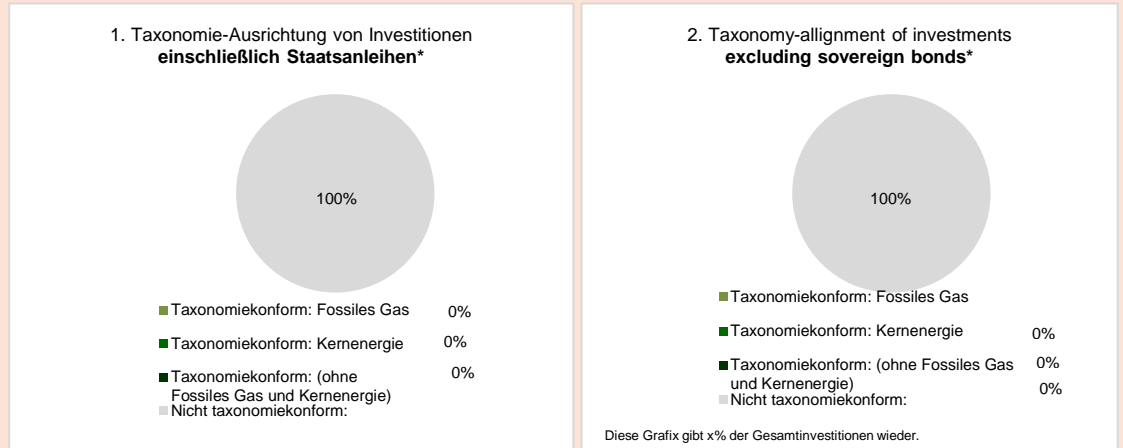


¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissi

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 40 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, allerdings werden 0 % des Vermögens für mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen vorgesehen. Dementsprechend sind 0 % des Vermögens für Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten eingeteilt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 40 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 40 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen setzen sich aus Unternehmen zusammen, die nicht die Kriterien für eine Beurteilung als Träger positiver ökologischer und/oder sozialer Merkmale erfüllen, die in der Antwort auf die vorstehende Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben wurden. Es handelt sich bei ihnen um Investitionen zu Diversifizierungszwecken.

Alle Investitionen, einschließlich der „anderen“ Investitionen, unterliegen dem folgenden ESG-Mindestschutz/Grundsatz:

- Der Mindestschutz gemäß Artikel 18 der EU-Taxonomieverordnung (einschließlich der Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte).
- Q Umsetzung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (diese umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften).
- Q Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in der Offenlegungsverordnung unter der Definition von nachhaltigen Investitionen beschrieben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.jpmorganassetmanagement.lu.